Planinhalt: gem. BBauG vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) §9 (1) 1a, 3 und BauO NW §103

Textliche Festsetzungen

1.) Das Äußere der Baublocks und Garagen muß in Form, Farbe und Baustoffen aufeinander abgestimmt werden.

2.) Die Vorgarteneinfriedigung an der Straßenfront darf eine max. Höhe von 0,60m über O.K. fertiger Bürgersteig nicht überschreiten. Die seitliche und hintere Einfriedigung in Höhe der Grundstücksgrenzen darf eine max. Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Einfriedigungen sind in Form, Höhe, Werkstoff und Lage aufeinander abzustimmen.

3.) Maßgebend für die bauliche Ausnutzung sind die angegebenen GRZ und GFZ als Höchstwerte.

4.) Bei der Ermittlung der erlaubten baulichen Ausnutzung ist die gesamte Grundstücksfläche in Anrechnung zu bringen.

5.) Der Stauraum zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie muß mind. 5,00 m betragen.

~~6.) Der Rat der Gemeinde Sindorf kann in begründeten Ausnahmefällen eine rückwärtige bis zu 2-geschossige Bauweise für Anbauten zulassen.~~ nicht genehmigt Gem. Verfg. der R.P. vom 5.4.73

7.) Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968, Bundesgesetzblatt Nr. 1, Seite 1237.

8.) Gem. § 10 Abs. 2, der Landesbauordnung in Verbindung mit der Satzung vom 1.9.1972 der Gemeinde Sindorf über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder ist bei der Errichtung von Gebäuden von mehr als zwei Wohnungen auf dem Baugrundstück ein Spielplatz für Kleinkinder zu errichten. Die Größe des Spielplatzes muß in der Regel 10% der auf dem Baugrundstück vorhandenen nutzbaren Wohnfläche mindestens jedoch 5 qm je Wohnung betragen.

Art der baulichen Nutzung

- ~~WR~~ ~~Reine Wohngebiete~~
- WA Allgemeine Wohngebiete
- ~~MI~~ ~~Mischgebiete~~
- ~~MK~~ ~~Kerngebiete~~

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

~~Mindest- und Höchstgrenze~~

II als Höchstgrenze

(II) zwingend

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschoßflächenzahl

Bauweise

o offene Bauweise

~~o~~ ~~nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig~~

~~o~~ ~~nur Hausgruppen zulässig~~

g geschlossene Bauweise

~~Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf~~

~~Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf~~

~~Schule~~

~~Kirche~~

~~Kindergarten~~

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung des Oberkreisdirektors vom 15.10.1965 -69- E 2056/65

Dieser Plan ist gem. §2(1) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) durch Beschluß des Rates vom 14.5.1970 aufgestellt worden.

Sindorf, den 29.11.1972

Bürgermeister Gemeindevertreter

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 8.5.1972 gemäß §2 Abs.6 des BBauG die Öffenlegung dieses Planes mit der Begründung beschlossen.

Sindorf, den 29.11.1972

Gemeindedirektor

Dieser Plan mit der Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom 28.6.1972 bis 31.7.1972 öffentlich ausgelegen.

Sindorf, den 29.11.1972

Gemeindedirektor

Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 18.9.1972 diesen Plan als Satzung beschlossen.

Sindorf, den 29.11.1972

Bürgermeister

Gemeindevertreter

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wird gemäß §11 des BBauG vom 5.4.1973 (BGBl S.341) hiermit genehmigt.

Köln, den 5.4.1973

Der Regierungspräsident im Auftrage

gez. Müller

Die Genehmigung dieses Planes durch den Regierungspräsidenten wurde am 30.5.1973 öffentlich bekannt gegeben.

Sindorf, den 2.7.1973

gez. Wassen

Bürgermeister

Gemeinde Sindorf

Bebauungsplan Nr. 30

„Schützenstraße"

Gemarkung Sindorf, Flur 6, M. = 1:1000

4. Ausfertigung